
Satzung der Stadt Herford über das Verfahren zur Durchführung von Einwohnerinnen- und Einwohneranträgen, Bürgerinnen- und Bürgerbegehren, Bürgerinnen- und Bürgerentscheiden sowie Ratsbürgerentscheiden

vom 07.01.1999, zuletzt geändert durch
die 2. Änderungssatzung vom 02.03.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 380 ff.) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383), geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV.NRW.S.432), hat der Rat der Stadt Herford in seiner Sitzung am 18.03.2005 in Ergänzung zu den §§ 25 und 26 GO NRW folgende Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Einwohnerinnen- und Einwohneranträgen, Bürgerinnen- und Bürgerbegehren, Bürgerinnen- und Bürgerentscheiden sowie Ratsbürgerentscheiden beschlossen:

A. Gemeinsame Regelungen für Einwohneranträge sowie für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bearbeitung und Durchführung von Einwohneranträgen sowie von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Herford (Abstimmungsgebiet).

Die Bestimmungen in §§ 1-5 und 8-24 dieser Satzung gelten für Ratsbürgerentscheide gem. § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW entsprechend.

§ 2

Zuständigkeit

Einwohneranträge und Bürgerbegehren werden durch den Bürgermeister der Stadt Herford entgegengenommen. Er veranlasst umgehend die Vorprüfung der Zulässigkeit.

§ 3

Maßgebliche Einwohnerzahl/ Bürgerzahl

Maßgebend für die Höhe der Unterschriftenquoten gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW ist die nach der internen Fortschreibung jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl. Als Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl i. S. d. § 25 Abs. 3 GO NRW gilt die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde. Entsprechend gilt das Datum des Eingangs des Bürgerbegehrens als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Bürger gem. § 26 Abs. 4 GO NRW. Für Ratsbürgerentscheide ist als Stichtag die Zahl der Bürger am Tag des Ratsbeschlusses gem. § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW maßgeblich.

§ 4

Bezeichnungen

Die Bezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Vorprüfung

- (1) Die Verwaltung überprüft die Zulässigkeit des Einwohnerantrages/ Bürgerbegehrens unter den Voraussetzungen der §§ 25, 26 GO NRW. Die Überprüfung soll sechs Wochen nach Eingang des Antrages abgeschlossen sein.
- (2) Die Verwaltung überprüft die Angaben zur Person des Unterzeichners auf den Unterschriftenlisten anhand des Melderegisters. Dabei werden die Unterschriftenlisten auch auf mehrfach abgegebene Unterschriften überprüft. Je geringer das erforderliche Quorum überschritten wird, desto umfassender hat die Überprüfung zu erfolgen.
- (3) Sollte die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages / Bürgerbegehrens offensichtlich sein, so kann die Verwaltung von einer eingehenden Prüfung der Angaben in den Unterschriftenlisten absehen.

§ 7

Zulässigkeit des Einwohnerantrages/ Bürgerbegehrens und weiteres Verfahren

- (1) Der Rat wird unverzüglich vom Eingang eines Einwohnerantrages/ Bürgerbegehrens unterrichtet. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Vorprüfung entscheidet der Rat in seiner nächstfolgenden Sitzung zunächst über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages/ Bürgerbegehrens.
- (2) Sollte der Einwohnerantrag/ das Bürgerbegehren unzulässig sein, findet eine sachbezogene Beratung nicht statt.
- (3) Ist der Einwohnerantrag/ das Bürgerbegehren zulässig kann der Rat für die Entscheidung über den Einwohnerantrag/ das Bürgerbegehren eine Empfehlung des zuständigen Fachausschusses einholen. Der/Die Vertreter der Unterzeichnenden ist/sind berechtigt, den Einwohnerantrag/ das Bürgerbegehren in der Vorberatung durch den Fachausschuss zu erläutern. Die entsprechende Fachabteilung lädt den/die Vertreter der Unterzeichnenden zu dieser Sitzung ein.
- (4) Die Beratung und Entscheidung über das sachliche Anliegen des Einwohnerantrags/ des Bürgerbegehrens findet grundsätzlich in der nächstfolgenden Sitzung des Rates – spätestens jedoch vier Monate nach Eingang des Einwohnerantrags/ des Bürgerbegehrens – statt. Der/Die Vertreter der Unterzeichner ist/sind berechtigt, den Einwohnerantrag/ das Bürgerbegehren in dieser Ratssitzung zu erläutern. Die Verwaltung lädt den/die Vertreter der Unterzeichnenden zu dieser Sitzung ein.
- (5) Der Bürgermeister der Stadt Herford gibt dem/den Vertreter/n der Unterzeichner durch schriftlichen Bescheid die Entscheidung des Rates sowohl zur Zulässigkeit als auch ggf. in der Sache selbst bekannt.

B. Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Ratsbürgerentscheide

§ 8

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung NW oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

-
- (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Er besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und vier Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
 - (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechtes mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung NW Anwendung finden.

§ 9

Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in sechs Stimmbezirke ein.

§ 10

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein; besondere Nachweise sind nicht vorzulegen.

§ 11

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

-
- (3) Inhaber eines Stimmscheines können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
 - (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 12

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als den angegebenen Stimmraum berechtigt,
 8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 13

Abstimmungsheft / Informationsheft

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft / Informationsblatt der Stadt Herford zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält

-
- a) Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
 - b) Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen diese keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen;
 - c) Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben;
 - d) Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben;
 - e) Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Buchst. b-d). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Buchst. b i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern oder kürzen.

- (4) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft/ Informationsblatt abweichend von Absatz 2 Buchstabe b bis d und Absatz 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen, für die Entscheidung der Bürger maßgeblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 14

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag des Bürgerentscheids sowie
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.
- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. Die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume entsprechend der Angaben der Benachrichtigung,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, in dem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 15

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 16

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 17

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

-
- (5) Stimmscheine können bis zum zweiten Tag vor Beginn des Bürgerentscheids, 18.00 Uhr, sowie am Tag des Bürgerentscheids bis 15.00 Uhr beantragt werden.

§ 18

Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
1. seinen Stimmschein,
 2. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson gemäß § 16 Abs. 4 dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 19

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger oder mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt vorgesehener Stimmscheine enthält,
 6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmenschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer des Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmbezirk obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. Im Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er innerhalb des Abstimmungszeitraums stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 20

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen, um mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzetteln zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimme ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 21

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 22

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 23

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 24

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, 967) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 14 bis 18, 19 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.